



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über d. Beginn vorbereitender Untersuchungen im Rahmen des Bund Länder-Städtebauförderungsprogramms der Stadtbezirke Trudering - Riem und Pasing - Obermenzing</i>	257
<i>Öffentliche Bekanntmachung d. Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Burgauerstr. (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 44/0) Neubau eines Vollsortiments mit Backshop (Burgauer - / Daglfinger - / Rennbahnstr.) -</i>	262
<i>Öffentliche Bekanntmachung d. Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Neubau eines Lebensmittel-SB-Marktes</i>	264
<i>Öffentliche Bekanntmachung d. Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Neubau eines Edeka-Marktes</i>	266
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren: Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1821 v. 18.02.1998 Bauleitplanverfahren: Öffentl. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB</i>	268
<i>Bekanntmachung d. Verkaufs v. Blumen u. Kränzen an Allerheiligen</i>	269
<i>Bekanntmachung d. endgültigen Ergebnisse d. Wahl zum 17. Deutschen Bundestag in d. Wahlkreisen 218, 219, 220 und 221</i>	270
<i>Vollzug d. BayStrWG Widmung des Blausternweges, des Schwerlilienweges und der Röhrichstr.</i>	274
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	274
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	274
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	275

Bekanntmachung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für Teile der Stadtbezirke 15 (Trudering – Riem) und 21 (Pasing – Obermenzing)

In der Sitzung vom 29.07.2009 hat die Vollversammlung des Stadtrates den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für Teile der Stadtbezirke 15 (Trudering – Riem) und 21 (Pasing – Obermenzing) beschlossen.

Die Umgriffe der beiden Untersuchungsgebiete ergeben sich aus den beiliegenden Lageplänen „Trudering“ und „Pasing“, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, insbesondere über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge gewonnen werden. Ebenso sind die Ziele der Sanierung und die Möglichkeiten der Planung und Durchführung zu ermitteln. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen voraussichtlich ergeben werden.

Auf die Rechtswirkung der örtlichen Bekanntmachung gemäß § 141 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Insbesondere wird folgender Hinweis erteilt:

Nach § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

München, 25. September 2009 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Damaschkestraße

Truderinger Straße

Birnhäimer Straße

Barschweg

Elritzenstraße

Kreillerstraße

Kirch

R



Gebiet Trudering

Legende



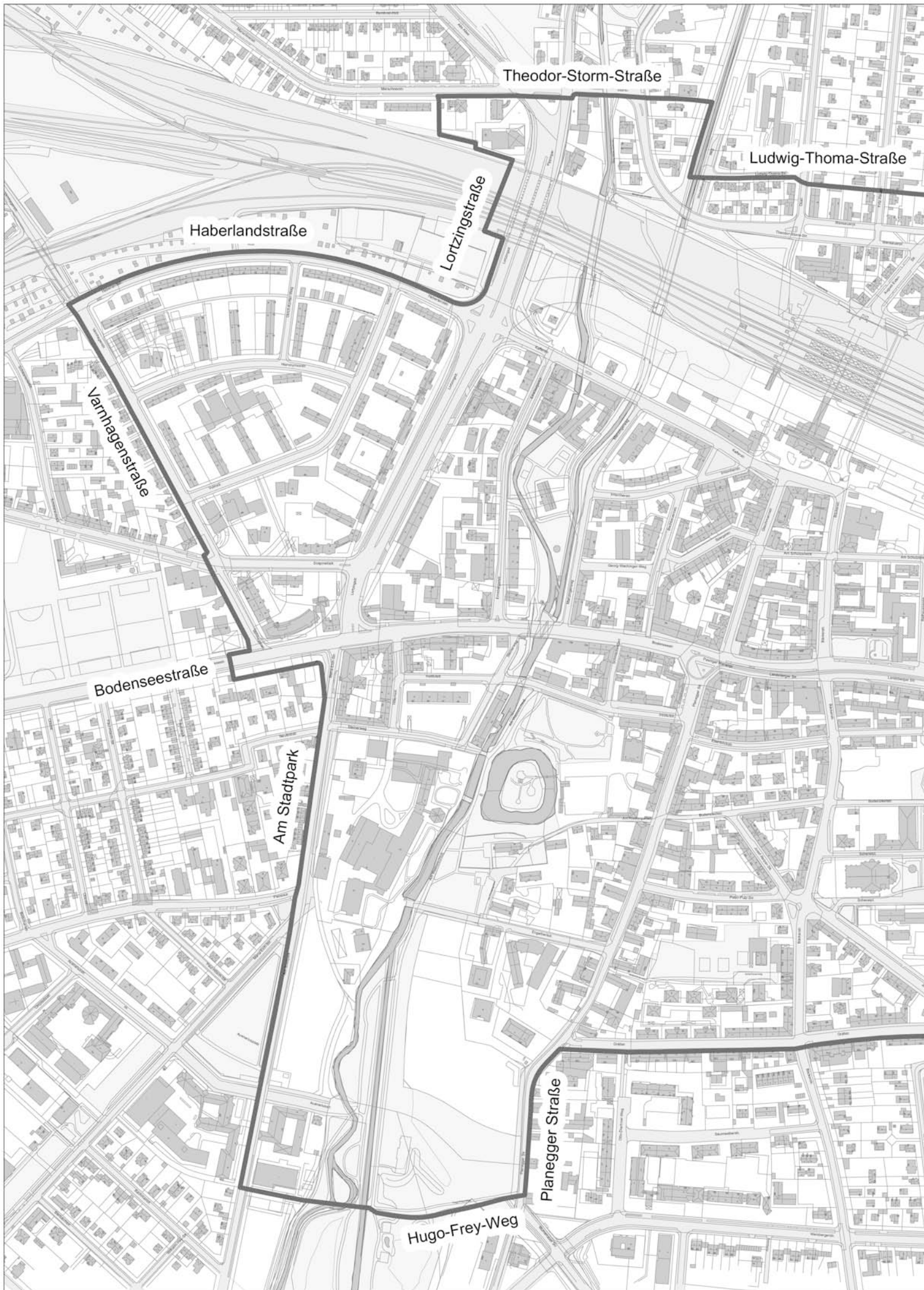
Untersuchungsumgriff
gemäß §141 Abs. 3
BauGB



Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Stadsanierung und
Wohnungsbau HAIII/3

Stand März 2009
Maßstab 1:5000





Theodor-Sturm-Straße

Ludwig-Thoma-Straße

Haberlandstraße

Lortzingstraße

Varnhagenstraße

Bodenseestraße

Am Stadtpark

Planegger Straße

Hugo-Frey-Weg

Gebiet Pasing

Legende



Untersuchungsumgriff
gemäß §141 Abs. 3
BauGB



Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Stadtsanierung und
Wohnungsbau HAIII/3

Stand März 2009
Maßstab 1:5500



Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Hans Mayr Bau GmbH wurde mit Bescheid vom 24.09.2009 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau eines Vollsormenters mit Backshop (Burgauer- / Daglfinger - / Rennbachstr.) auf dem Grundstück Burgauerstr., Fl.Nr. 44/0, Gemarkung Daglfing erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 09.04.2009 nach Pl. Nr. 2009-009179 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Beschreibung des Vorhabens:

Abgefragt ist der Neubau eines Lebensmittelmarktes (Vollsormenters) mit einer Verkaufsfläche von 780qm. Darüber hinaus ist eine weitere separate Ladeneinheit als Bäckereiverkauf mit ca. 20qm Verkaufsfläche und eine Gaststätte als Cafe/Imbiss mit einer Nutzfläche von 110qm, davon 75qm Gastraumfläche geplant. Die Parkplätze sollen im nördlichen Grundstücksbereich erstellt werden. Das Gebäude ist im südlichen Anschluss an die Pkw-Stellplätze geplant.

Die Fragen bezüglich der Nutzung als Lebensmittelvollsormenter mit 780 m², einem separatem Backshop von 20 m², einem separatem Café/Imbiss mit ca. 110 m² Nutzfläche (davon ca. 75 m² Gastraumfläche) und der Anzahl der Stellplätze wurden positiv beurteilt. Die Frage bezüglich der Versiegelung wird als teilweise negativ beurteilt. Die Frage der Zufahrt wird als negativ beurteilt. Die Zufahrt kann nicht über die Rennbahnstraße erfolgen. Die Hauptzufahrt muss über die Burgauerstraße erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstraße 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

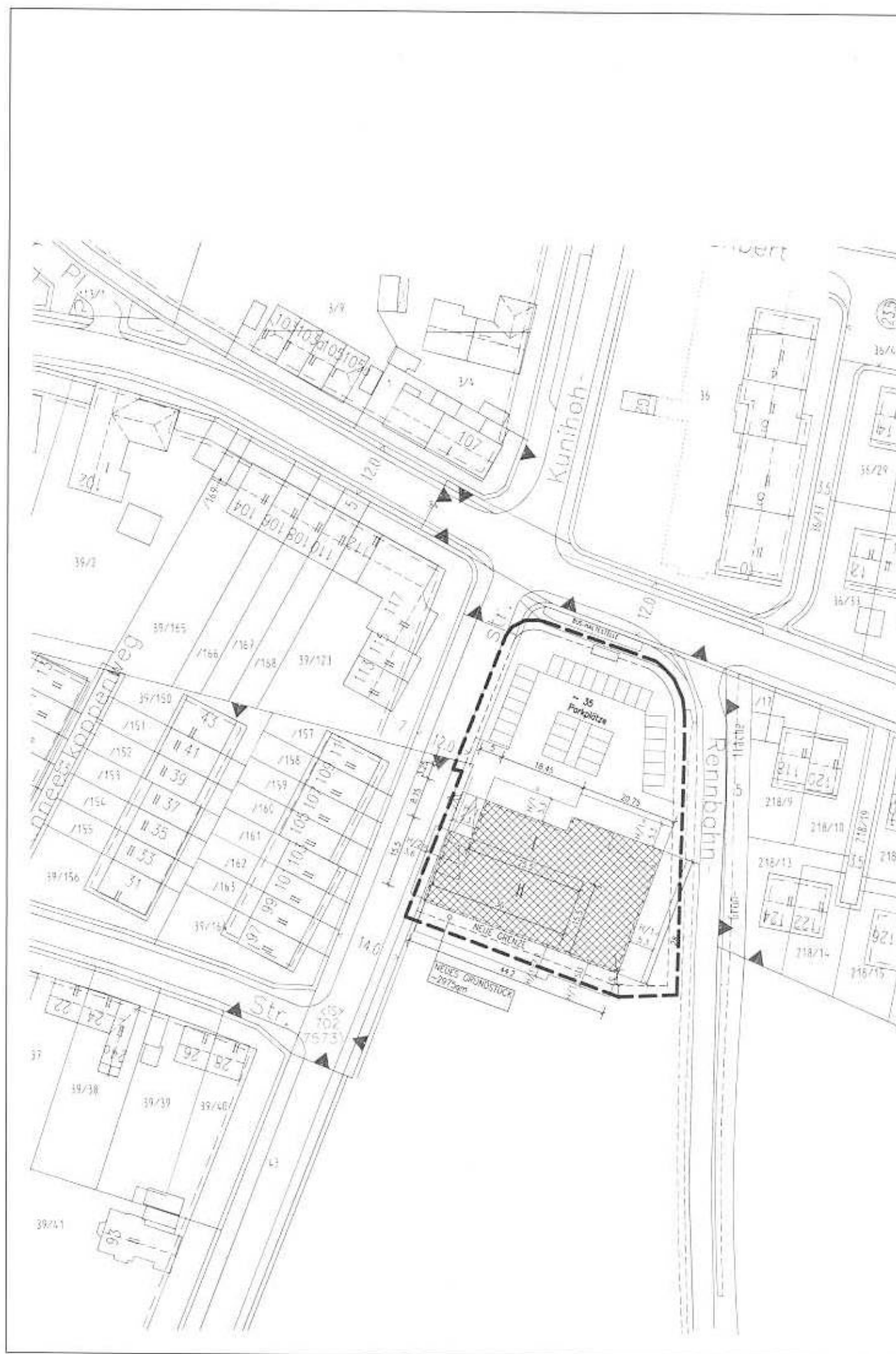
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 25. September 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission



Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma ACTIV-IMMOBILIEN GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 24.09.2009 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau eines Lebensmittel-SB-Marktes mit Bäcker, Außenanlagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Burgauerstr. , Fl.Nr. 44/0, Gemarkung Daglfing erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 31.03.2009 nach Pl. Nr. 2009-007934 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Beschreibung des Vorhabens:

Abgefragt ist im nördlichen Grundstücksteil der Neubau eines Lebensmittel-SB-Marktes mit Bäckereiverkauf, auf einer Verkaufsfläche von insgesamt 798,83qm. Die Parkplätze sollten an der West- und Südseite des Gebäudes erstellt werden.

Die allgemein gestellte Frage zur baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens konnte mangels hinreichender Bestimmtheit nicht beantwortet werden. Ungeachtet dessen wurde der im Plan dargestellte Baukörper allgemein als teilweise positiv betrachtet.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag

auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebühreuvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstraße 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

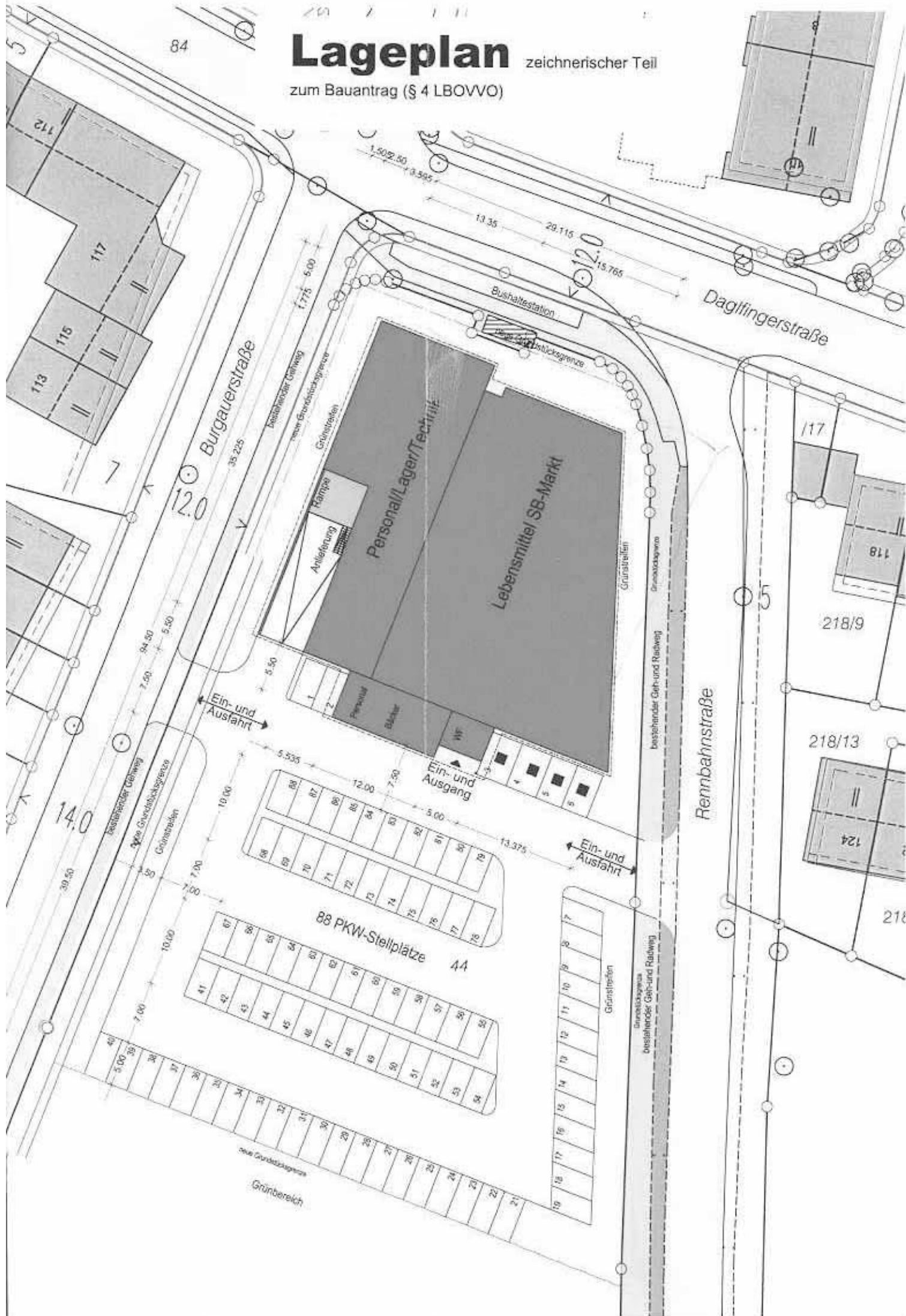
Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 25. September 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Lageplan zeichnerischer Teil

zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma ALUEDA Südbayern GmbH wurde mit Bescheid vom 24.09.2009 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau eines EDEKA-Marktes mit 38 Stellplätzen auf dem Grundstück Burgauerstr. , Fl.Nr. 44/0, Gemarkung Daglfing erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 23.04.2009 nach Pl. Nr. 2009-010264 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Beschreibung des Vorhabens:

Abgefragt ist im nördlichen Grundstücksteil der Neubau eines EDEKA – Marktes mit einer Verkaufsfläche von 799qm im Erdgeschoss sowie eine Wohnung und eine Arztpraxis im Obergeschoss. Die Parkplätze sollten an der West- und Südseite des Gebäudes erstellt werden.

Die Fragen des Vorbescheides wurden bezüglich der Stellplätze positiv und bezüglich der Ausgleichsflächen und der Vorgartenzone teilweise negativ beantwortet.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag

auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstraße 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

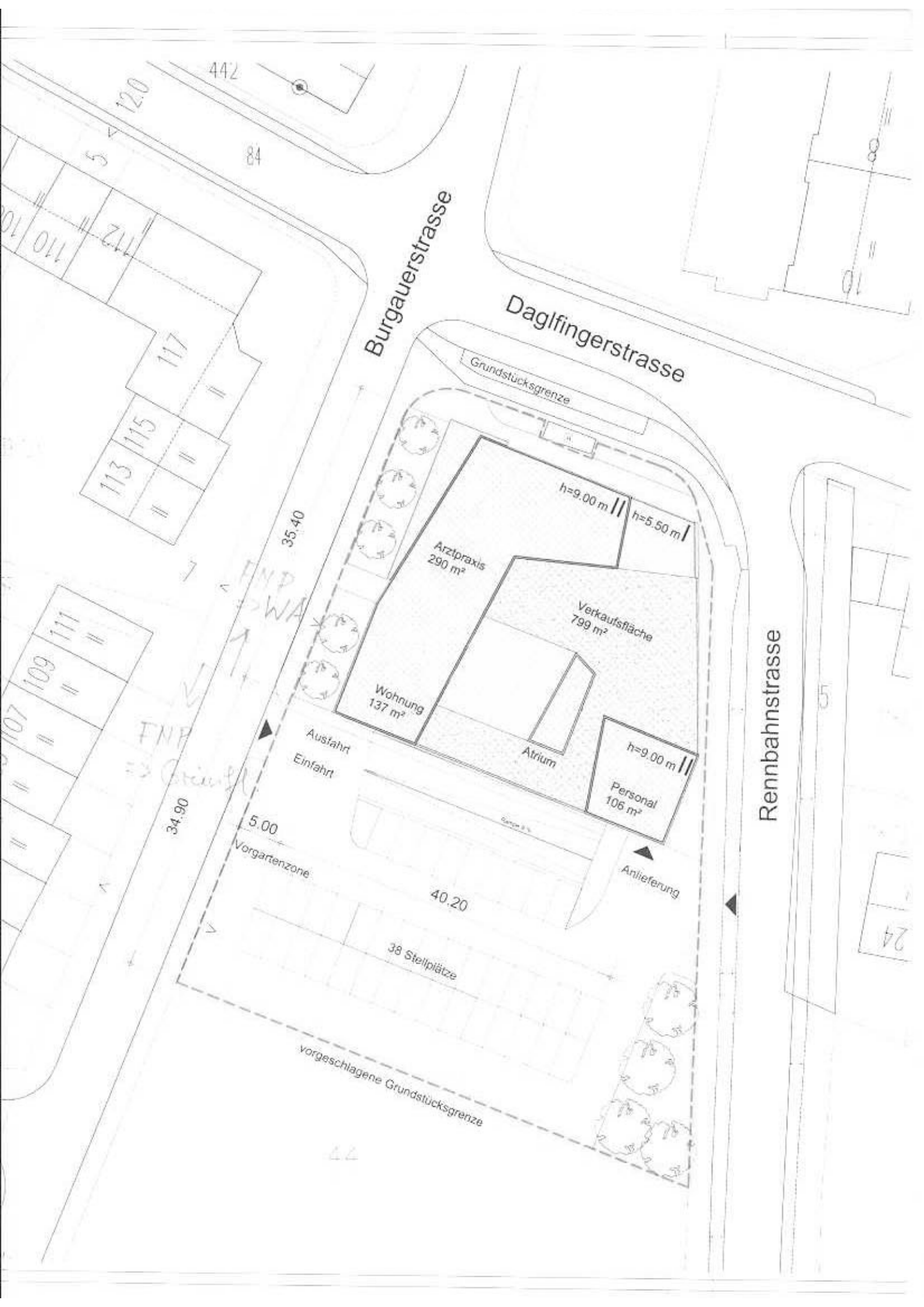
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 25. September 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission



„Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren

hier: Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1821 vom 18.02.1998

Stadtbezirk 10 Moosach



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1821 b Hanauer Straße (östlich), Pelkovenstraße (nördlich), westlich und südlich des Olympia-Einkaufszentrums (OEZ) - Büro- und Geschäftshaus an der Pelkovenstraße - (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 578) Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 23.09.2009 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 1821 vom 18.02.1998 zu qualifizieren und für das genannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die Fa. Projektgesellschaft Pelkovenstraße mbH & Co.KG als Vorhabenträgerin beabsichtigt hier die Errichtung eines Büro- und Geschäftshauses mit fünf Geschossen straßenbegleitend entlang der Hanauer Straße und der Pelkovenstraße.

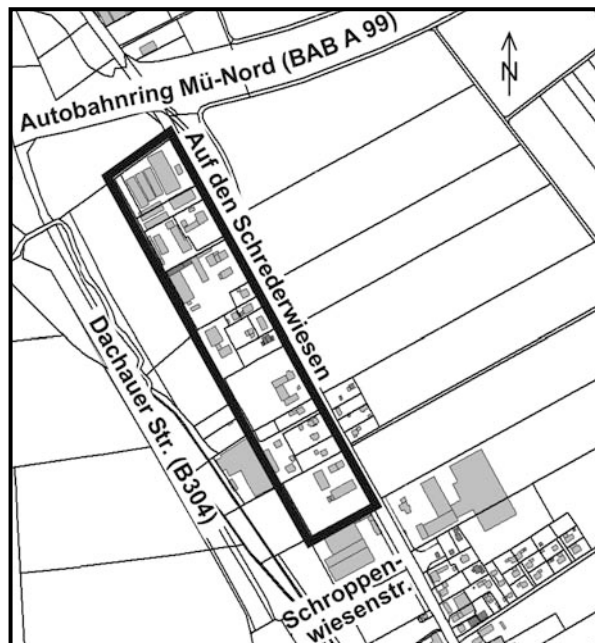
Im Untergeschoss und im Erdgeschoss sollen Einzelhandelsbetriebe, kundenorientierte Dienstleistungseinrichtungen sowie Gastronomiebetriebe untergebracht werden.

Das Vorhaben sieht Einzelhandelsflächen mit einer Gesamtverkaufsfläche von 4.800 m² vor als Abrundung des Einzelhandels des OEZ. Der Anteil der Läden der Nahversorgung soll auf eine Verkaufsfläche von 2.000 m² begrenzt werden.

Das Freiflächenkonzept sieht die Anordnung von Pflanzinseln mit integrierten Sitzmöglichkeiten entlang der beiden öffentlichen Straßen vor.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. Oktober 2009 mit 20. November 2009

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1784 a Auf den Schrederwiesen (westlich), Schroppenwiesenstraße (nördlich), Dachauer Straße B 304 (östlich), Autobahnring München-Nord BAB A 99 (südlich) - Dorfgebiet -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 20. Oktober 2009 mit 20. November 2009**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Neben den im Umweltberichtsentswurf (Ziffer 8 der Bebauungsplanbegründung) enthaltenen umweltbezogenen Informationen sind zusätzlich Informationen zu Lärm verfügbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

29. September 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Verkauf von Blumen und Kränzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Allerheiligen 2009

Der Verkauf findet in der Zeit von Samstag, 17. Oktober 2009 mit Montag, 2. November 2009 statt.

1. Die Verkaufszeiten werden gesondert bekannt gegeben.
2. Der Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck darf nur auf den von der örtlich zuständigen Bezirksinspektion freigegebenen öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen und von festen Standplätzen aus stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Ausgeschlossen als Verkehrsgrund sind: die Regerstraße, die Tegernseer Landstraße entlang der Friedhofsmauer, die Südseite der Hiendlmayrstraße und die Balanstraße zwischen Orleansstraße und St.-Martin-Straße.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuteilung eines Verkaufsplatzes kann nicht geltend gemacht werden, auch kann kein Bewerber Anspruch auf einen bestimmten Platz erheben.

Mehr als ein Verkaufsstand wird in der Regel an eine Familie nicht abgegeben. Zum Verkauf berechtigt ist nur die Person, die einen auf ihren Namen von der zuständigen Stelle ausgestellten Erlaubnisschein besitzt. Dieser ist stets mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Personen ohne gültigen Erlaubnisschein werden von den zuständigen Beamten vom Platz verwiesen.

Die Verkaufsstände dürfen keinen den Verkehr oder die Ordnung störenden Umfang aufweisen und müssen von Friedhofseingängen beiderseits mindestens 10 m entfernt sein. Auf Fußgänger und Radfahrer ist besondere Rücksicht zu nehmen. In Bäume, Bänke oder Mauern dürfen Nägel nicht eingeschlagen werden. Alle Verkaufsvorrichtungen sind so aufzustellen, dass städtisches Eigentum nicht beschädigt wird. Nach Beendigung des Verkaufs sind die Verkaufsplätze und die nähere Umgebung gründlich zu reinigen. Leergut und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen; sie dürfen nicht in den Abfallkörben innerhalb der Friedhöfe entsorgt werden.

Die Standplatzbenutzer sind verpflichtet, auf die bestehenden Pflanzungen und die vor den Friedhöfen vorhandenen Grünstreifen (Waldfriedhof, Ostfriedhof usw.) größtmögliche Rücksicht zu nehmen und Beschädigungen zu vermeiden. Die Stände sind dem Trauercharakter der Tage anzupassen. Helle Schirme usw. dürfen nicht aufgestellt werden.

Nach Beendigung des Verkaufs sind die Standplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Standplatzbenutzer, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können künftig mit der Zuweisung eines Platzes nicht mehr rechnen.

Der Inhaber der Erlaubnis ist verpflichtet, die Stadt von Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung städtischen Grundes durch den Erlaubnisnehmer geltend gemacht werden.

Blumen aus Papier und Kunststoff sind als Grabschmuck nicht zulässig. Der Verkauf von Blumen und Pflanzen oder Schmuckreisig darf nur erfolgen, wenn der Händler im Besitz eines einwandfreien Herkunftsnachweises ist.

Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere sind genauestens zu beachten.

Namensanschrift und Preisauszeichnung

1. Am Verkaufsstand ist in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Gewerbetreibenden anzubringen.
2. Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen.

Erlaubnisausstellung

Die Verkaufserlaubnis kann in der Zeit vom 05.10.2009 mit 16.10.2009 bei der zuständigen Bezirksinspektion während der Sprechzeit unter gleichzeitiger Entrichtung der festgesetzten Sondernutzungsgebühr in Höhe von 65,00 € beantragt werden. Für die Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

Bei Nutzung der Fläche durch Auf- und Abbauzeiten erhöht sich die obige Sondernutzungsgebühr um 5,00 Euro pro Tag. Sollte eine Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte benötigt werden, so fällt eine Gebühr von 36,00 Euro an.

Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Vorzulegen ist der Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Erlaubnisscheine der Vorjahre. Die Bezirksinspektionen entscheiden über die Zulassung und weisen die Verkaufsplätze zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen die Erlaubnis zu widerrufen und den bereits zugewiesenen Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Platzgebühr besteht in derartigen Fällen nicht.

Öffnungszeiten für den Verkauf von Blumen und Kränzen anlässlich Allerheiligen 2009

Wochentag	Datum	Öffnungszeiten
Samstag	17.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Sonntag	18.10.2009	10.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag	19.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Dienstag	20.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Mittwoch	21.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Donnerstag	22.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Freitag	23.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstag	24.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Sonntag	25.10.2009	10.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag	26.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Dienstag	27.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Mittwoch	28.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Donnerstag	29.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Freitag	30.10.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstag	31.11.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Sonntag - Allerheiligen	01.11.2009	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Montag	02.11.2009	6.00 Uhr - 20.00 Uhr

München, 22. September 2009 Kreisverwaltungsreferat

Hinweis

Die

- *Bekanntmachung der endgültigen Ergebnisse der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag in den Wahlkreisen 218, 219, 220 und 221*

musste zwischenzeitlich aus Datenschutzgründen aus der im Internet archivierten Fassung des Münchner Amtsblatts entfernt werden.

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende
wegerechtliche Verfügungen bekannt:**

Für den 24. Stadtbezirk:

Die Gesamtstrecke des **Blausternweges** zwischen der
Sonnentastraße (= km 0,000) und der Pappelallee
(= km 0,398) wird mit Wirkung zum 23.10.2009 zur „Ortsstraße“
gewidmet.

Die Gesamtstrecke des **Schwertlilienweges** zwischen der
Straße am „Am Blütenanger“ (= km 0,000) und des
Blausternweges (= km 0,106) wird mit Wirkung zum 23.10.2009
zur „Ortsstraße“ gewidmet.

Die Teilfläche der **Röhrichstraße** zwischen der Ferchenbach-
straße (= km 0,000) und der Kaiserhölzstraße (= km 0,281)
wird mit Wirkung zum 23.10.2009 zum „beschränkt-öffentlichen
Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer – Zufahrt zu den
anliegenden Grundstücken gestattet“ gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und
Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt
München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zim-
mer 5.434 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis ein-
schließlich 24.11.2009 eingesehen werden.

München, 09. Oktober 2009 Baureferat
Verwaltung und Recht

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadt-
sparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet
und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 8	908004104	Rothemund NL Ingeborg
Geschäftsstelle 8	908027493	Rothemund NL Ingeborg
Geschäftsstelle 8	908071541	Rothemund NL Ingeborg
Geschäftsstelle 8	908342355	Rothemund NL Ingeborg
Geschäftsstelle 13	2734291	Borger Arno
Geschäftsstelle 28	41085978	Sahtan Adnan
Geschäftsstelle 34	37348521	Mühlberger Maria
Geschäftsstelle 35	63028518	Begic Irene
Geschäftsstelle 35	35028406	Schnitter Anna
Geschäftsstelle 50	50056068	Baertl Maria
Geschäftsstelle 104	3000284624	Schindler Lilly
Geschäftsstelle PB050	49026354	Samm Leonhard
Geschäftsstelle PB061	78068707	Langer Johann und Sophie

Es wurde am 30.09.2009 verfügt, das Aufgebotsverfahren ge-
mäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorste-
hend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefor-
dert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 30.09.2009
binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 30.12.2009, bei der

Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München,
anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der ge-
setzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf
dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 30. September 2009 Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 30.06.2009 als verloren auf-
gebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom
30.09.2009 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Auf-
gebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Drit-
ter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 4	904402047	Algül Hana
Geschäftsstelle 6	906083092	Eranovic Ivo
Geschäftsstelle 7	60325131	Dr. Stampfl NL Benno
Geschäftsstelle 14	14391247	Winzer NL Johann
Geschäftsstelle 30	30082770	Lachenmeyer Maria
Geschäftsstelle 69	69020899	Bretz Hans und Ruth
Geschäftsstelle 90	75017251	Brettmann Margarete
Geschäftsstelle 108	108367277	Schmitt Georg
Geschäftsstelle PB002	3000122345	Stockbauer Rupert
Geschäftsstelle PB096	112330287	Schneider Wilhelmine
Geschäftsstelle PB096	903097046	Lutz Rosa
Geschäftsstelle PB087	87495396	Wittmack Dr. Klaus
Geschäftsstelle PB115	115392748	Pfannholzer Peter u. Monika
Geschäftsstelle VD-3-AC	30094064	Müller Ulrike

München, 30. September 2008 Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Beck'sches Notar-Handbuch. Hrsg. von Günter Brambring und Hans-Ulrich Jerschke. - 5., völlig überarb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2009. XXI, 1793 S. ISBN 978-3-406-58231-8; € 108.-

Das Handbuch bietet Notaren und ihren Mitarbeitern systematische Hilfestellung in allen Bereichen ihrer Tätigkeit. Neben der ausführlichen Darstellung aller Rechtsgebiete, mit denen der Notar befasst ist, werden das Kostenrecht, das notarielle Berufsrecht sowie Fragen der Haftung und der Büroorganisation berücksichtigt. Der Aufbau des Werkes folgt der Arbeitsweise des Notars. Es beginnt beim Beratungsgespräch und geht bis zur Beurkundung und Abwicklung. Jedes Rechtsgebiet wird durch Beratungs-Checklisten und Formulierungsbeispielen für die praktische Arbeit erschlossen. Ausführungen zum Vollzug der Rechtsgeschäfte, zu steuerlichen Aspekten und zu Problemen mit Auslandsberührung runden die Kapitel ab. In der Neuauflage sind die Rechtsänderungen eingearbeitet, u.a. die elektronische Handelsregisteranmeldung, FamFG, Erbschaft- und Schenkungsteuerreform, GmbH-Reform, Risikobegrenzungsrecht, Rechtsdienstleistungsgesetz, WEG-Reform, Unterhaltsrechtsreform, Forderungssicherungsgesetz, Neuerungen im Berufsrecht und Änderungen im Kostenrecht.

Dalichau, Gerhard: SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. - Grundwerk - Stand: Juli 2009 - Köln: Haarfeld, 2009. - Loseblattaussg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-7747-0082-6; Grundwerk € 99.-

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Schwerpunkt im Sozialgesetzbuch V geregelt. Seit der Einführung hat das SGB V mehr als 100 Änderungsgesetze erfahren. Durch ein Loseblattwerk kann die Aktualität der Kommentierung gewährleistet werden. Die vorliegende Loseblattaussgabe aus dem Verlag CW Haarfeld ersetzt die frühere Textausgabe „SGB V“ und den Kommentar „SGB V“ sowie die Ausgabe „Gesundheitsstrukturgesetz“ aus dem Verlag R. Schulz. Die Neuauflage wurde zeitgemäß überarbeitet. Die Kommentierung wird durch eine Online-Datenbank ergänzt. Randsymbole in der Papiaausgabe weisen auf die zusätzlichen Informationen in der Datenbank hin: ergänzende Vorschriften, eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank sowie Materialien, Hintergründe und Auswirkungen zu den Gesetzesvorhaben.

Güroff, Georg, Johannes Selder und Ludwig Wagner: Gewerbesteuerrecht. Kommentar. - 7., völlig neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXV, 1121 S. ISBN 978-3-406-58126-7; € 86.-

Der kompakte Gewerbesteuer-Kommentar zeichnet sich durch wissenschaftlich fundierte Erläuterungen aus, die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren. Alle Standpunkte, die die Autoren vertreten, werden auf ihre praktische Durchsetzbarkeit überprüft.

Besonders umfangreich ist die Kommentierung der Kernvorschriften der §§ 2 und 7 Gewerbesteuerrecht mit den Querverweisen zum Einkommensteuergesetz und zum Körperschaftsteuergesetz (Gewinnermittlungsvorschriften). Weitere Schwerpunkte sind die gesonderte Erläuterung der Vorgänge nach dem UmwStG und UmwG sowie die steuer-, gesellschafts- und handelsrechtliche Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen. Die Erläuterung der Steuerbefreiungen nach § 3 GewStG erfolgt mit einer eingehenden Darstellung des Gemeinnützigkeitsrechts.

Eine Reihe von Erläuterungen werden in ABC-Form durchgeführt, z.B. für Fragen der Dauerschulden, der Abgrenzung freier Beruf/Gewerbebetrieb, der Gemeinnützigkeit, der Miet- und Pachtzinsen, der (nicht)selbstständigen Tätigkeit, der öffentlichen Unternehmen und der verdeckten Gewinnausschüttung. Die Neuauflage bringt das Werk auf den Rechtsstand vom 1.1.2009. Die Gesetzesänderungen, die einschlägige Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungsanweisungen sind berücksichtigt.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach. - München: Beck. Bd. 6/2: Nebenstrafrecht III. Völkerstrafgesetzbuch. Strafvorschriften aus: AufenthG, FreizügG, AsylVfG, WStG, EGWStG, VStGB. Bandredakteur: Otto Lagodny. 2009. XXI, 809 S. ISBN 978-3-406-55056-0; € 168.-

In der Reihe der Münchener Kommentare liegt zum neuen Kommentar zum Strafgesetzbuch erstmals der Band 6.2 vor. Das Werk beleuchtet die modernen Entwicklungen des Strafrechts für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet.

Der Band 6.2 des Großkommentars befasst sich mit dem Nebenstrafrecht, dem auslandsrelevanten Strafrecht und dem Völkerstrafgesetzbuch. Er erläutert die strafrechtlichen Normen des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes. Das Werk beinhaltet zudem eine ausführliche Kommentierung des Völkerstrafrechts sowie Fragen der Schuld bei Handeln auf Befehl oder Anordnung. Erläutert wird auch das Wehrstrafgesetz sowie das Einführungsgesetz zum Wehrstrafrecht.

Ein differenziertes Sachverzeichnis erschließt den Band.

Fezer, Karl-Heinz: Markenrecht. Kommentar zum Markengesetz, zur Pariser Verbandsübereinkunft und zum Madrider Markenabkommen. Dokumentation des nationalen, europäischen und internationalen Kennzeichenrechts. - 4., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXXVI, 2876 S. 1 CD-ROM. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 13b) ISBN 978-3-406-53530-7; € 260.-

Der Kommentar erläutert im ersten und zweiten Teil das Markengesetz und das internationale Markenrecht. Die Dokumentation des deutschen, europäischen und internationalen Kennzeichenrechts wurde von der Printausgabe auf eine beigelegte CD-ROM ausgelagert.

Auf der CD-ROM sind die Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Dokumente und vergleichbaren Texte des Kennzeichenrechts einschließlich der Fundstellenverzeichnisse und Konkordanzlis-

ten zu Entscheidungen des EuGH, BGH und BPatG zu finden. Die Neuauflage informiert über sämtliche relevante Entwicklungen und enthält folgende Schwerpunkte

- Nichtkonventionelle Marken und grafische Darstellbarkeit
- Neutrale Benutzung vs. Benutzung als Marke
- Komplexe Marken und THOMSON LIFE-Doktrin
- Kennzeichen und geistiges Eigentum (Schutzgegenstandstheorie)
- Unternehmenskennzeichen und Handelsnamen
- Werktitelrecht
- Domainrecht
- Schutzregime geografischer Herkunftsangaben. Ein detailliertes Sachregister erschließt den umfangreichen Kommentar.

Bürgerliches Gesetzbuch mit Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (Auszug). Kommentar. Hrsg. von Othmar Jauernig. - 13., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXXVI, 2176 S. ISBN 978-3-406-58505-0; € 59.-

Der handliche Kommentar erläutert das BGB prägnant und konzentriert. Zahlreiche Hinweise auf weiterführende Literatur sowie die Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte weisen den Weg für eine vertiefende Beschäftigung mit Einzelthemen.

Die Neuauflage ist durchgehend überarbeitet mit Stand 1.1.2009, das FamFG ist auf Stand 1.9.2009. Der Band berücksichtigt u.a.:

- das zum 1.9.2009 in Kraft getretene FamFG
- das Risikobegrenzungs-gesetz
- das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren
- das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft
- das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts
- das Personenstandsrechtsreformgesetz.

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). (Stand: 5. ÄndVO, Inkrafttreten 1.1.1996) mit Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (GiA). Kommentar. Von Hermann Korbion, Jack Mantscheff und Klaus Vygen... - 7., neubearb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2009. XIX, 1610 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 59) ISBN 978-3-406-58461-9; € 158.-

Der Standardkommentar hilft mit Erläuterungen und praxisnahen Lösungen bei der Anwendung der HOAI. Die Darstellung beantwortet wissenschaftlich fundiert die Honorarfragen des Rechtsalltags. Im Anhang sind interpolierte Honorartafeln aufgenommen, die das korrekte Honorar leicht ermitteln lassen. Die seit langem geplante HOAI-Novelle ist noch immer nicht verabschiedet und wird nach letztem Stand bei weitem nicht so viele Änderungen bringen wie ursprünglich geplant. Da die Neueregulungen erst für neu abgeschlossene Verträge greift, wird der vorliegende Kommentar noch Jahre seine Gültigkeit behalten.

Bauantrag und Baurecht digital. - Version 07/2009. - Köln: Müller, 2009. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-481-02358-4 Grundversion € 99.- ; ISBN 978-3-481-02564-9 Update € 49.-

Die CD-ROM bietet Architekten und Planern Unterstützung für einen rechtssicheren und vollständigen Bauantrag. Mehr als 500 Baubestimmungen und über 300 Formulare sind im Volltext mit sämtlichen Tabellen und Abbildungen aufgeführt. Alle Formulare sind als Word- und PDF-Dateien hinterlegt und können am PC direkt ausgefüllt werden. Alle Rechtstexte sind untereinander verlinkt. Von den Landesbauordnungen der Länder kann man an den entsprechenden Stellen direkt in die Verwaltungsvorschriften springen.

Die aktuelle Version enthält 65 neue oder geänderte Vorschriften und 31 neue Bauformulare, u.a.:

- Bund: Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG
- Bayern: Schulbauverordnung, Technische Regeln zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer.